



Rundschreiben Nr. 8/26



Inhalt

1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER 3

Onlineportal

Neue E-Auto-Förderung kann jetzt digital beantragt werden

2. ... FÜR UNTERNEHMER 3

Nachzahlungen

Vollverzinsung der Umsatzsteuer verstößt nicht gegen Unionsrecht

Dokumentationsfälle 4

Arbeitszimmerkosten sind zeitnah und gesondert aufzuzeichnen

Betriebsausgaben

Wann Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte vorliegen

3. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER 5

Zusätzlichkeitserfordernis

Sonderleistungen können als Corona-Sonderzahlungen steuerfrei sein

Dienstreisen

Nutzung des Privatwagens anstelle des Firmenwagens ist problematisch

4. ... FÜR HAUSBESITZER 6

Teilungsversteigerung

Rechtsanwaltskosten sind als Nachlassverbindlichkeiten absetzbar

Wichtige Information auf Seite 7!

Wichtige Steuertermine August 2026

10.08. · Umsatzsteuer
· Lohnsteuer
· Solidaritätszuschlag
· Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

17.08. · Grundsteuer
· Gewerbesteuer

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.08. bzw. 20.08.2026. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!



1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER

Onlineportal

Neue E-Auto-Förderung kann jetzt digital beantragt werden

Das Onlineportal für das neue E-Auto-Förderprogramm der Bundesregierung ist seit Mai 2026 offiziell freigeschaltet. Wer ein vollelektrisches Auto oder bestimmte Plug-in-Hybride ab dem 01.01.2026 neu zugelassen hat oder zulässt, kann ab sofort eine Förderung von bis zu 6.000 € beantragen. Die Förderhöhe unterscheidet sich je nach Fahrzeug, Einkommen und Familiengröße. Die Einkommensobergrenze für die staatliche Förderung liegt bei 80.000 € brutto pro Haushalt. Pro Kind steigt diese Grenze um zusätzliche 5.000 € – bei bis zu zwei Kindern. Förderfähig sind Kauf und Leasing von Neuwagen.

Das Antragsverfahren läuft komplett digital ab und ist über das Portal der Förderzentrale Deutschland unter www.foerderzentrale.gov.de zu erreichen. Für die Antragstellung wird eine **BundID** benötigt – ein zentraler Zugang zu staatlichen Onlinediensten, der eine sichere und eindeutige digitale Identifikation ermöglicht. Die BundID kann mit dem elektronischen Personalausweis oder alternativ mit einem ELSTER-Zertifikat eingerichtet werden.

Im Förderportal selbst müssen nur die aktuellen Einkommensteuerbescheide, bei Familien mit Kindern zusätzlich ein aktueller Kindergeldnachweis

und bei Plug-in-Hybriden die EU-Konformitätsbescheinigung hochgeladen werden. Über eine digitale Schnittstelle zum Kraftfahrt-Bundesamt können weitere Angaben automatisiert und papierlos geprüft werden.

Hinweis: Die vorhandenen Mittel des Förderprogramms in Höhe von insgesamt 3 Mrd. € sollen für geschätzt 800.000 geförderte Fahrzeuge im Zeitraum von 2026 bis 2029 ausreichen.

2. ... FÜR UNTERNEHMER

Nachzahlungen

Vollverzinsung der Umsatzsteuer verstößt nicht gegen Unionsrecht

Um **Liquiditätsvorteile auszugleichen**, die aus dem zeitlichen Abstand zwischen der Entstehung einer Steuer und ihrer Festsetzung resultieren, müssen Steuererstattungen und -nachzahlungen verzinst werden. Das gilt unter anderem für die Einkommensteuer, die Gewerbesteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer.

Hinweis: Wer eine Steuererklärung mit Nachzahlung spät abgibt, verfügt länger über liquide Mittel als jemand, der frühzeitig zahlt. Diese potentielle Nutzungsmöglichkeit des Kapitals stellt einen Zinsvorteil dar, den der Staat pauschal über Nach-



zahlungsinsen abschöpft. Umgekehrt gewähren Steuerzahler dem Fiskus bei verspäteten Steuererstattungen faktisch ein zinsloses Darlehen. In diesem Fall erhält der Steuerzahler über Erstattungsinsen eine finanzielle Kompensation.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Vollverzinsung der Umsatzsteuer nicht gegen das Unionsrecht verstößt. Im Streitfall hatte das Finanzamt bei einer Unternehmerin den Vorsteuerabzug korrigiert, den sie zuvor zu Unrecht geltend gemacht hatte, was zu Steuernachforderungen und zu Nachzahlungszinsen führte. Die Unternehmerin wandte sich gegen die Zinsfestsetzung und machte im Wesentlichen geltend, dass die Vollverzinsung im Bereich der Umsatzsteuer gegen das Unionsrecht verstoße, da es sich um eine Sanktion handele, die mit dem **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** unvereinbar sei.

Dieser Argumentation ist der BFH entgegengetreten. Die Vollverzinsung schafft seiner Ansicht nach nur einen **Ausgleich zwischen den Steuerschuldern**, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Steuer herangezogen werden, und wirkt gleichermaßen zugunsten wie zulasten der Steuerzahler. Da dieser Zweck im Unionsrecht nicht vorgesehen ist, ist der BFH zu dem Ergebnis gelangt, dass die Vollverzinsung weder der Durchführung von Unionsrecht dient noch sonst in dessen Anwendungsbereich fällt.

Hinweis: Der Steuergesetzgeber darf im Bereich der Umsatzsteuer also weiterhin eine Verzinsung durchführen. Die finanzielle Belastung, die Steuerzahler durch Nachzahlungszinsen schultern müssen, hat sich mittlerweile allerdings stark reduziert. Mit Wirkung zum 01.01.2019 hatte der Gesetzgeber den Zinssatz auf Druck des Bundesverfassungsgerichts von 0,5 % pro Monat (6 % pro Jahr!) auf 0,15 % pro Monat (1,8 % pro Jahr) gesenkt.

Dokumentationsfalle

Arbeitszimmerkosten sind zeitnah und gesondert aufzuzeichnen

Wer als Selbständiger die Kosten seines häuslichen Arbeitszimmers in seiner Einnahmenüberschussrechnung absetzt, sollte unbedingt ein neues Ur-

teil kennen: Laut Bundesfinanzhof (BFH) müssen Ausgaben für ein häusliches Arbeitszimmer **fortlaufend, einzeln und getrennt** von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden, um als Betriebsausgaben abzugsfähig zu sein.

Hierzu sind sämtliche Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer und dessen Ausstattung in einer besonderen Spalte der Ausgabenaufzeichnungen zu verzeichnen. Erforderlich ist zumindest die gebündelte Aufzeichnung in einem gesonderten schriftlichen oder digitalen Dokument. Laut BFH ist nur so die sachlich zutreffende Zuordnung der Raumkosten und die einfache Prüfung ihrer Abziehbarkeit gewährleistet. Eine bloße Belegsammlung genügt dafür nicht. Geklagt hatte ein Selbständiger, der seine Belege **über das Jahr gesammelt** und eine Aufstellung über sämtliche Gebäudekosten erst im Rahmen der Erstellung seiner Steuererklärung angefertigt hatte. Der BFH erkannte diese Form der Nachweisführung nicht an, da die Aufzeichnungen seiner Ansicht nach **nicht zeitnah** erstellt worden waren.

Hinweis: Nachträgliche Kostenaufstellungen werden nach dem Urteil nicht mehr akzeptiert. Selbständige sollten daher sämtliche Kosten ihres häuslichen Arbeitszimmers ab sofort fortlaufend und zeitnah in einem eigenständigen Dokument oder einer separaten Buchungsspalte aufzeichnen. Das bloße Sammeln von Rechnungen in einem Ordner im Laufe des Jahres und eine Zusammenstellung im Nachgang (z. B. in einer Excel-Tabelle) reichen für den Abzug nun nicht mehr aus. Wer als Selbständiger die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers absetzen will, braucht also nicht nur Belege, sondern ein eigenständiges, laufend geführtes Dokumentationssystem.

Für Arbeitnehmer mit häuslichem Arbeitszimmer gelten diese strengen Aufzeichnungspflichten jedoch nicht.

Betriebsausgaben

Wann Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte vorliegen

Damit Selbständige keinen unfairen Steuervorteil gegenüber Arbeitnehmern haben, deckelt der Staat ihren Betriebsausgabenabzug für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte. Sie können



diese Fahrten ebenfalls nur in Höhe der **Entfernungspauschale** (0,38 € pro Entfernungskilometer, einfache Fahrtstrecke) abziehen. Diese Abzugsbeschränkung wird bei Selbständigen erreicht, indem die ungekürzt abgesetzten Kfz-Kosten durch Gewinnerhöhungen teilweise wieder neutralisiert werden (0,03-%-Berechnung).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat näher beleuchtet, wann steuerlich eine Betriebsstätte anzunehmen ist, so dass die Kürzung für die Fahrten dorthin greift. Geklagt hatte ein Selbständiger mit mehreren Angestellten, der seine Fahrten ins Büro ungekürzt als Betriebsausgaben abziehen wollte. Das Finanzamt kam nach einer Betriebsprüfung jedoch zu dem Ergebnis, dass das Büro eine Betriebsstätte war, so dass es für die Pendelfahrten dorthin nur den beschränkten Kostenabzug gewährte. Der Selbständige hingegen argumentierte, er habe die Räumlichkeiten nur gelegentlich aufgesucht, da er seine Haupttätigkeit im **Außendienst** erbringe. Eine geringfügige Tätigkeit reiche nicht aus, um steuerlich eine Betriebsstätte zu begründen. Laut BFH waren die Betriebsausgaben für die Fahrten ins Büro jedoch nur beschränkt abziehbar, weil das Büro sehr wohl eine Betriebsstätte war.

Hinweis: Eine Betriebsstätte ist ein Ort, von dem aus ein Selbständiger seine Leistungen gegenüber Kunden erbringt. Der Begriff setzt eine ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung voraus, die er nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit (das heißt fortdauernd und immer wieder) aufsucht, um seine berufliche Tätigkeit auszuüben.

Das Büro erfüllte diese Kriterien, denn der Selbständige hatte es wiederholt aufgesucht, und es war zudem der Arbeitsort seiner Angestellten. In diesem Büro hatte er seinen Angestellten Weisungen erteilt, Unterlagen aufbewahrt, Unterschriften geleistet und Entscheidungen getroffen. Er selbst hatte das Büro ferner als Betriebsstätte bestimmt, indem er es als solche in seiner Steuererklärung angegeben hatte. Die Büros seiner Kunden stellten mangels zentraler Bedeutung für die Tätigkeit keine Betriebsstätten des Klägers dar. Ausschlaggebend war zudem, dass er sein Büro sehr wohl **mit einer gewissen Nachhaltigkeit** – fortdauernd und immer wieder – zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit aufgesucht hatte.

3. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Zusätzlichkeitserfordernis

Sonderleistungen können als Corona-Sonderzahlungen steuerfrei sein

Während der Pandemie durften Arbeitgeber ihren Beschäftigten eine steuerfreie Corona-Sonderzahlung von **bis zu 1.500 €** zuwenden. Die Steuerfreiheit galt aber nur für Geldleistungen und Sachbezüge, die aufgrund der Corona-Krise geleistet und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wurden. Eine Gehaltsumwandlung war also nicht erlaubt. Corona-Sonderzahlungen durften laut Bundesfinanzhof (BFH) aber auch bei Anrechnung auf freiwillige Arbeitgeberleistungen steuerfrei ausgezahlt werden.

Geklagt hatte ein Lebensmittelhändler, der seinen Mitarbeitern bereits vor der Corona-Pandemie alljährlich freiwillig Urlaubsgeld und einen Jahresendbonus gezahlt hatte. Im Jahr 2020 kürzte er das Urlaubsgeld und die Bonuszahlung um die Hälfte und glich die Kürzung durch Corona-Sonderzahlungen aus. Im Ergebnis bekamen die Arbeitnehmer **höhere Nettobeträge** als in den Vorjahren ausgezahlt. Das Finanzamt war der Ansicht, dass der Arbeitgeber die Corona-Sonderzahlungen nicht steuerfrei hatte belassen dürfen, da nicht ersichtlich sei, dass sie für die besondere Arbeitssituation in der Corona-Zeit erfolgt seien. Der Arbeitgeber habe einen Teil des versprochenen steuerpflichtigen Urlaubsgeldes und der steuerpflichtigen Bonuszahlung nur deshalb in eine steuerfreie Corona-Sonderzahlung umgewandelt, um eine höhere Nettoauszahlung zu erreichen. Die als Corona-Sonderzahlung ausgewiesenen Zahlungen seien daher steuerpflichtig.

Der BFH hat eine Nachversteuerung der Sonderzahlungen nun jedoch abgelehnt. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist nur, dass die Zahlungen vom Arbeitgeber zweckbestimmt zur Abmilderung der Belastungen durch die Corona-Krise gewährt wurden. Das war hier der Fall. Eine **konkrete (individuelle) Belastung** der begünstigten Arbeitnehmer durch die Corona-Krise war hingegen nicht erforderlich.



Die Corona-Sonderzahlung war auch zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht worden, denn **freiwillige Arbeitgeberleistungen** wie Urlaubsgeld und Bonuszahlungen gehören nicht zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. Deshalb ist es zulässig, wenn der Arbeitgeber eine freiwillige Zusatzleistung wie die Corona-Sonderzahlung auf eine andere freiwillige Zusatzleistung anrechnet bzw. Letztere durch Umwandlung einer anderen Zweckbestimmung zuführt.

Dienstreisen

Nutzung des Privatwagens anstelle des Firmenwagens ist problematisch

Aufwendungen für Dienstreisen mit dem Privatwagen sind in voller Höhe **nicht als Werbungskosten abziehbar**, wenn der Arbeitnehmer über einen Firmenwagen verfügt und ihm bei dessen Nutzung keine Fahrtkosten entstanden wären. So lässt sich ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zusammenfassen.

Im Streitfall durfte der Firmenwagen (ein Van) vom Arbeitnehmer und daneben auch von dessen Ehefrau genutzt werden, wenn dem keine dienstlichen Belange entgegenstanden. Soweit der Firmenwagen für beruflich veranlasste Fahrten (Dienstreisen) eingesetzt wurde, erstattete der Arbeitgeber die entstandenen Tankkosten. Bei genehmigter Nutzung eines Privatfahrzeugs für Dienstreisen erstattete er lediglich eine Kilometerpauschale von 0,30 €. Im Streitjahr führte der Arbeitnehmer drei Dienstreisen mit seinem Privatfahrzeug, einem Sportwagen der Mittelklasse, durch. Den Firmenwagen nutzte in dieser Zeit seine Ehefrau. In seiner Steuererklärung machte der Arbeitnehmer für diese Dienstreisen Fahrtkosten in Höhe von (1.648 km x 2,28 € =) 3.758 € als Werbungskosten geltend.

Der BFH hat das abgelehnt. Die Aufwendungen könnten nicht als Werbungskosten abgezogen werden, da sie die Lebensführung des Arbeitnehmers berührten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als **unangemessen** anzusehen seien. Entscheidend war für den BFH, dass die „Überkreuznutzung“ der Fahrzeuge nicht auf beruflichen, sondern auf privaten Gründen beruhte. Der Arbeitnehmer hatte die Dienstreisen mit seinem

Privatwagen durchgeführt, um seiner Ehefrau die Nutzung des Firmenwagens auch während seiner beruflichen Abwesenheit zu ermöglichen. Ein beruflicher Grund für die Nutzung seines Privatwagens auf den drei Dienstreisen war für den BFH nicht ersichtlich.

Hinweis: Falls ein Dienstwagen für eine Dienstreise nicht zur Verfügung steht, ist der Grund dafür zeitnah zu dokumentieren.

4. ... FÜR HAUSBESITZER

Teilungsversteigerung

Rechtsanwaltskosten sind als Nachlassverbindlichkeiten absetzbar

Erben können von ihrem erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb die folgenden Nachlassverbindlichkeiten absetzen:

- vom Erblasser herrührende (nicht betriebliche) Schulden,
- Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen und Erbersatzansprüchen sowie
- Kosten für die Bestattung des Erblassers, ein angemessenes Grabmal, die übliche Grabpflege und für die Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder zur Erlangung des Erwerbs; für diese Kosten können die nachgewiesenen, tatsächlich angefallenen Kosten oder – ohne Nachweis – ein Pauschbetrag von 15.000 € abgesetzt werden.

Eine Erbengemeinschaft darf auch Rechtsanwaltskosten absetzen, die unmittelbar mit einer **Teilungsversteigerung** zur Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft zusammenhängen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich entschieden.

Der Kläger war infolge des Todes seines Vaters in eine Erbengemeinschaft mit seinem Bruder eingetreten. Zum Nachlass gehörten in- und ausländische Wertpapierdepots sowie mehrere **Mietwohngrundstücke**. Zwischen den Brüdern entbrannte nach



dem Tod des Vaters ein jahrelanger Erbrechtsstreit, infolgedessen der Kläger Rechtsanwaltskosten von rund 100.000 € trug – insbesondere für Teilungsversteigerungsverfahren der Mietwohngrundstücke.

Hinweis: Eine Teilungsversteigerung ist eine Form der Zwangsversteigerung. Sie dient dazu, eine Immobilie zwangsweise zu verkaufen, wenn sich die Eigentümer nicht auf einen freihändigen Verkauf einigen können.

Aufgrund eines beträchtlichen steuerpflichtigen Erwerbs der Erbengemeinschaft setzte das Finanzamt Erbschaftsteuer in Höhe von rund 770.000 € fest. Der Kläger wollte seine Rechtsanwaltskosten allerdings bei der Berechnung der Steuer als Nachlassverbindlichkeiten in Abzug bringen – und hat nun vom BFH recht bekommen. Die Richter haben die Kosten den abzugsfähigen Nachlassverteilungskosten zugeordnet.

Durch die Verteilung wird das Alleineigentum des einzelnen Miterben an den ihm bei der Verteilung zugewiesenen Vermögensgegenständen des Nachlasses begründet und die Erbengemeinschaft aufgehoben. Die Rechtsanwaltskosten waren absetzbar,

weil sie unmittelbar mit der anwaltlichen Beratung während der **Erbaueinandersetzung** sowie den zivilgerichtlichen Teilungsversteigerungsverfahren zusammenhingen. Sie dienten dazu, den Nachlass der Erbengemeinschaft zwischen den Miterben aufzuteilen.

Hinweis: Nach dem Urteil stellen Rechtsanwaltskosten für Teilungsversteigerungen auch dann abziehbare Nachlassverbindlichkeiten dar, wenn die Erbengemeinschaft bereits vor dem Auseinandersetzungsverlangen eines der Miterben zur Verwaltung des nachlasszugehörigen Vermögens übergegangen ist.

Bei Fragen zu diesen oder anderen Themengebieten sprechen Sie uns jederzeit gerne an.

Ratio Treuhandgesellschaft mbH

Steuerberatungsgesellschaft
Landwirtschaftliche Buchstelle

T. Beuck · A. Haß · B. Potratz

Wichtige Information

Neuregelung des § 122a AO

Digitale Bescheidebekanntgabe ab 01.01.2027

Ab dem 1. Januar 2027 werden Steuerbescheide und andere Verwaltungsakte von den Finanzämtern grundsätzlich **elektronisch zum Abruf bereitgestellt**, sofern Ihre Steuererklärungen elektronisch übermittelt wurden. Für den Abruf ist eine Authentifizierung erforderlich.

Die Finanzbehörde informiert am Tag der Bereitstellung per E-Mail über die Abrufmöglichkeit und die Rechtswirkungen des Bescheids. Der Bescheid gilt unabhängig vom tatsächlichen Abruf am vierten Tag nach Bereitstellung als bekannt gegeben – ab diesem Zeitpunkt laufen Fristen, z. B. für den Einspruch.

Alternativ zum Abruf über ein **eigenes ELSTER-Nutzerkonto** besteht die Möglichkeit, dies über Ihre betreuende **Steuerberatungskanzlei** laufen zu lassen, sofern dieser eine Empfangsvollmacht von Ihnen vorliegt.

Sollten Sie hingegen **weiterhin eine postalische Bekanntgabe** wünschen, müssen Sie dies rechtzeitig schriftlich beim Finanzamt beantragen. Der Antrag wird erst wirksam, wenn er der Finanzbehörde zugeht und gilt nur für die Zukunft.

Was ist für Sie zu tun?

Bitte prüfen Sie, ob Ihre internen Bearbeitungsprozesse eventuell an die neuen Regelungen angepasst werden müssten. Bei Fragen dazu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



KONTAKT

Ratio Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgerichts Kiel HRB 1253 KI

STANDORTE

Kiel

Hopfenstraße 67 · 24103 Kiel
Tel. (0431) 66 382-680
E-Mail stb@ratio-kiel.de · www.ratio-kiel.de

Stralsund

Frankenwall 19 a · 18439 Stralsund
Tel. (0 38 31) 61 02-0
E-Mail stb@ratio-hst.de · www.ratio-hst.de

Flensburg

Europastraße 104 · 24976 Handewitt (OT Jarplund)
Tel. (0461) 31 441-0
E-Mail stb@ratio-fl.de · www.ratio-fl.de